

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Koalitionsvertrag** zwischen CDU, CSU und FDP sieht zahlreiche steuerliche Änderungsvorhaben vor, die allerdings vielfach in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht noch wenig konkret ausgestaltet sind (so etwa die beabsichtigte Umgestaltung des Einkommensteuertarifs in einen Stufen-tarif „möglichst zum 1.1.2011“, für den im Koalitionsvertrag weder Eingangs- noch Spitzensteuersatz festgelegt sind).

In Umsetzung eines steuerlichen Sofortprogramms ist aber durch die Regierung der Entwurf eines „Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (**Wachstumsbeschleunigungsgesetz**)“ beschlossen worden, über dessen Regelungsinhalte Sie mit diesem **aktuellen Nachtrag** zum Informationsschreiben „Steuerliche Informationen und Dispositionen zum Jahreswechsel 2009/2010“ unterrichtet werden.

## A. Hinweise für Unternehmer

(1) Für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Anlagegüter, die selbständig genutzt werden können, wird wieder das Wahlrecht eingeführt, sie in voller Höhe sofort gewinnmindernd abzuschreiben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **nicht mehr als 410 €** betragen (es handelt sich um den Nettobetrag – die im höheren Bruttobetrag enthaltene Umsatzsteuer steht dem Sofortabzug auch dann nicht entgegen, wenn Sie nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sein sollten). Das neuerliche Wahlrecht gilt aber erst für Anlagegüter, die Sie **nach dem 31.12.2009** anschaffen, herstellen oder in das Betriebsvermögen einlegen.

*Gestaltungshinweis:* Im Hinblick darauf kann zu erwägen sein, beabsichtigte Investitionsvorhaben, die auf die Anschaffung oder Herstellung geringwertiger Anlagegüter gerichtet sind, in das **kommende Jahr zu verschieben**, weil bei Anschaffung oder Herstellung noch in diesem Jahr die Sofortabschreibung nur für bewegliche, selbständig nutzbare Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu **150 €** (netto) gilt.

(2) Wird von dem **Wahlrecht Gebrauch** gemacht, geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 410 € sofort abzuschreiben, **entfällt** für das betreffende Jahr die sog. **Pool-Abschreibung** für bewegliche, selbständig nutzbare Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 € (nach der Pool-Abschreibung werden sämtliche Wirtschaftsgüter dieser Gruppe zu einer Position zusammengefasst, die zwingend über fünf Jahre abgeschrieben wird). Stattdessen sind dann sämtliche Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 410 € nach Maßgabe ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben.

*Hinweis:* Das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung der geringwertigen Anlagegüter bis 410 € und der Pool-Abschreibung ist einheitlich für jedes Jahr neu auszuüben.

(3) Haben Sie im Rahmen Ihres Gewerbebetriebs **Grundstücke oder Gebäude** angemietet? Dann ist für Sie bedeutsam, dass erstmals für das Jahr 2010 – vorbehaltlich des Freibetrags von 100.000 € – nur noch **50 %** der Miet- und Pachtzinsen im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der **Gewerbesteuer** hinzuzurechnen sind (statt bislang 65 %).

(4) Unter Tz. 27 des Informationsbriefes ist angesprochen, dass es zu einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs auf Grund der sog. **Zinsschranke** keinesfalls kommt, wenn der Saldo von Zinserträgen und Zinsaufwendungen **weniger als 3 Mio. €** beträgt. Diese erhöhte Freigrenze (gegenüber ursprünglich 1 Mio. €) sollte letztmals für das Jahr 2009 gelten, wird nunmehr aber auch **zukünftig** – zeitlich nicht beschränkt – angewendet.

*Hinweis:* Beträgt der Zinssaldo mindestens 3 Mio. €, sind die Zinsaufwendungen grundsätzlich nur insoweit sofort abzugsfähig, als der Zinssaldo nicht 30 % der Summe aus Gewinn, Zinssaldo und Abschreibungen (sog. EBITDA) übersteigt. Ein etwaig übersteigender Zinsaufwand wird in zukünftige Jahre vorgetragen. Erreicht der Zinssaldo die Freigrenze von 3 Mio. €, überschreitet er aber nicht 30 % des EBITDA, wird **rückwirkend** für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2006 beginnen, ein **Vortrag** des nicht ausgenutzten Betrages (30 % EBITDA abzüglich Zinssaldo) **über 5 Jahre** eingeführt. Dadurch wird in den jeweils fünf folgenden Jahren das Risiko vermindert, von der Zinsschranke betroffen zu sein. Bei einer Unternehmensumwandlung geht dieser EBITDA-Vortrag (ebenso wie ein Zins- oder Verlustvortrag) unter.

## B. Änderungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer

(5) **Geschwister**, Neffen und Nichten, Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern sowie geschiedene Ehegatten (sämtlich Angehörige der Steuerklasse II) haben nach der ab dem 1.1.2009 geltenden Erbschaftsteuerreform eine Schenkung oder einen Erwerb von Todes wegen (Erb-schaft, Vermächtnis) unter Anwendung derselben Steuer-sätze zu versteuern wie fremde Dritte. Für unentgeltliche Erwerbe **nach dem 31.12.2009** soll hingegen ein eigener Steuertarif gelten, der im Folgenden mit den Vergleichssätzen für die Steuerklasse I (Ehegatte, Kinder) und III (frem-de Dritte) dargestellt wird:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

*Hinweis:* Die tarifäre Gleichstellung von Angehörigen der Steuerklasse II und der Steuerklasse III wird weitgehend beseitigt, bleibt aber für die wichtige Tarifstufe der steuerpflichtigen Erwerbe von mehr als 600.000 € bis 6 Mio. € bestehen (jeweils 30 %).

(6) „**Entschärft**“ werden die Fortführungsvoraussetzungen bei Erwerb begünstigten **Betriebsvermögens**:

(a) Beträgt das steuerlich nicht begünstigte Verwaltungsvermögen (z.B. regelmäßig Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften von nicht mehr als 25 %) nicht mehr als 50 % des gesamten Unternehmenswertes, werden **85 %** des Unternehmenswertes **freigestellt**. Diese Steuervergünstigung steht bislang unter der Voraussetzung, dass der Betrieb 7 Jahre fortgeführt wird (s. Tz. 62 des Informationsbriefes). Der notwendige Fortführungszeitraum wird **rückwirkend** – für sämtliche Erwerbe, für die das neue Erbschaftsteuerrecht gilt – auf **5 Jahre** reduziert.

(b) Macht das steuerlich nicht begünstigte Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % des gesamten Betriebsvermögens aus, kann unwiderruflich beantragt werden, das Unternehmensvermögen **insgesamt steuerfrei** zu belassen. Dies setzt nach dem bisherigen Recht voraus, dass der Betrieb über einen Zeitraum von 10 Jahren fortgeführt wird. Diese Frist wird ebenfalls rückwirkend auf **7 Jahre** verkürzt.

(c) Der Freistellungsbetrag schmilzt darüber hinaus ab, wenn nach dem Ende des Fortführungszeitraums eine gewisse Quote der **Ausgangslohnsumme** (dies ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Erwerb) nicht erreicht wird. Diese wird für den Fall der 85 %igen Steuerfreistellung von 650 % (nach 7 Jahren) auf **400 % (nach 5 Jahren)** und bei der völligen Steuerfreistellung linear von 1.000 % (nach 10 Jahren) auf **700 % (nach 7 Jahren)** reduziert. Das Lohnsummenerfordernis spielt darüber hinaus überhaupt keine Rolle, wenn der Betrieb **nicht mehr als 20 Beschäftigte** (bisher: 10) hat. Auch diese Erleichterungen sollen rückwirkend für alle Erwerbe gelten, auf die das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht Anwendung findet.

---

## C. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen

---

(7) Ab dem 1.1.2010 gilt für **kurzfristige Beherbergungsleistungen** (nicht aber für Restaurationsumsätze) der ermäßigte Umsatzsteuersatz von **7 %** (statt 19 %). Davon profitieren Hotelbetriebe, Pensionen und vergleichbare Einrichtungen (nicht aber die Betreiber von Campingplätzen, weil die neue Umsatzsteuerermäßigung die Überlassung von „Wohn- und Schlafräumen“ voraussetzt).

*Hinweis:* Noch unklar ist, ob die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auch geringfügige Beköstigungsleistungen einschließt (z.B. Frühstück in Pensionen) oder insoweit ein einheitliches Entgelt aufzuteilen ist.

---

## D. Spezielle Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

---

(8) Unter Tz. 33 des Informationsschreibens wird angesprochen, dass durch den **Erwerb von Anteilen** an einer

Kapitalgesellschaft ein für diese festgestellter **Verlust** – anteilig oder insgesamt – **untergehen** kann. Diese Regelung soll wie folgt gelockert werden:

(a) In Höhe der (anteiligen) **stillen Reserven** soll der Verlustabzug bestehen bleiben. Dies gilt allerdings nicht, soweit die stillen Reserven auf Beteiligungen an weiteren Kapitalgesellschaften entfallen, welche zum Vermögen jener Gesellschaft gehören, deren Anteile erworben werden.

*Gestaltungshinweis:* Davon betroffen sollen aber nur Anteilerwerbe **nach dem 31.12.2009** sein. In Anbetracht dessen kann ein erwogener Anteilerwerb an einer verlustbehafteten Kapitalgesellschaft in das kommende Jahr zu verschieben sein. – Die stillen Reserven sollen in Fällen des entgeltlichen Anteilerwerbs der Differenz zwischen Kaufpreis und Eigenkapital entsprechen. Etwaig ist eine Unternehmensbewertung vorzulegen.

(b) Ebenfalls nach dem 31.12.2009 soll ein Beteiligungserwerb nicht mehr zu einem Verlustuntergang führen, wenn an dem übertragenden und erwerbenden Rechtsträger dieselbe Person **zu jeweils 100 %** mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Damit werden vor allem Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns **begünstigt**.

(c) Die zeitliche Begrenzung der im Hinweis zu Tz. 33 des Informationsbriefes angesprochenen **Sanierungsklausel** (sie sollte ursprünglich letztmals für Anteilerwerbe im Jahr 2009 gelten) ist aufgehoben worden, so dass auch nach dem 31.12.2009 ein Anteilerwerb zum Zwecke der Sanierung unter Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen nicht zum Verlustuntergang führt.

(9) Für bestimmte Fälle der **Unternehmensumwandlung** nach dem 31.12.2009 wird die **Grunderwerbsteuer** nicht mehr erhoben, welche grundsätzlich fällig wird, wenn das umzuwandelnde Unternehmen Eigentümerin von Grundstücken ist.

*Hinweis:* Ausgenommen von der Befreiung sind aber Grundstücke, die der umzuwandelnde Rechtsträger innerhalb von 5 Jahren vor der Umwandlung erworben hat. Schädlich ist auch, wenn innerhalb von 5 Jahren nach der Umwandlung ein entsprechendes Grundstück oder Anteile an der Gesellschaft veräußert werden.

(10) Konzernzugehörige Betriebe sind – unbenommen der Freigrenze – von der Anwendung der **Zinsschranke** (s. Tz. 4) befreit, wenn ihre **Eigenkapitalquote** jene des Konzerns um nicht mehr als einen Prozentpunkt unterschreitet. Diese Grenze wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 enden, auf **zwei Prozentpunkte** angehoben.

---

## E. Kindergeld und Kinderfreibetrag

---

(11) Ab dem 1.1.2010 soll das **Kindergeld** für das erste und zweite Kind von 164 € auf 184 €, für ein drittes Kind von 170 € auf 190 € und für jedes weitere Kind von 195 € auf 215 € monatlich angehoben werden. Der **Kinderfreibetrag** soll auf 7.008 € erhöht werden (bei zusammen veranlagten Ehegatten).